

Kontakt

Bei Fragen steht Ihnen das Hochschulbüro für ChancenVielfalt beratend zur Seite:

Beratungsservice

Joana Rieck, M.A.

Tel.: +49 (0)511 762 3774

E-Mail: beratung@chancenvielfalt.uni-hannover.de

Leibniz Universität Hannover Hochschulbüro für ChancenVielfalt

Wilhelm-Busch-Straße 4

30167 Hannover

Tel.: +49 (0)511 762 4058

E-Mail: chancenvielfalt@uni-hannover.de

Internet: www.chancenvielfalt.uni-hannover.de



Stand: Mai/2019



11
102
1004

Leibniz
Universität
Hannover

Informationen für schwängere Studentinnen

FAMILIENSERVICE

Hochschulbüro für
CHANCENVIELFALT

Mutterschutz jetzt auch für Studentinnen

Seit dem 01. Januar 2018 gilt das Mutterschutzgesetz auch für Studentinnen. Durch das Gesetz sollen werdende Mütter und ihre Kinder vor Gefährdungen, Überforderungen und Gesundheitsschädigungen geschützt werden.

Schwangere Studentinnen erhalten:

- Informationen zur Gefährdungsbeurteilung
- die Möglichkeit, die Schutzfristen von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt wahrzunehmen
- Zugang zu Ruhe- und Stillräumen
- Informationen und Umsetzung von Schutzmaßnahmen
- Nachteilsausgleich in besonderen Fällen
- Beratung zum Thema Studieren mit Kind
- ein Willkommenspaket für Neugeborene



©Archiv

Was regelt das Mutterschutzgesetz?

Die Studienbedingungen, denen eine schwangere oder stillende Studentin oder ihr Kind ausgesetzt ist, werden beurteilt und **Gefährdungen** eingeschätzt. Dazu gehören zum Beispiel der Kontakt mit Gefahrenstoffen, besondere körperliche Anforderungen oder Mehr- und Nacharbeit. Aufgrund dieser Gefährdungsbeurteilung werden gegebenenfalls notwendige Schutzmaßnahmen festgelegt und durchgeführt.

Die **Schutzfristen** für die schwangere Studentin belaufen sich auf sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt. Die Studentin darf entscheiden, ob sie die Schutzfristen wahrnehmen möchte. Wenn sie die Schutzfristen wahrnimmt, darf sie in dieser Zeit nicht an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilnehmen. Wenn die Studentin die Mutterschutzfristen wahrnehmen möchte, sollte sie dies 4 Wochen vor Beginn der Schutzfrist dem Akademischen Prüfungsamt melden.

Wenn **Prüfungen** in die Schutzfristen fallen, muss die Studentin mit ihren Lehrenden, Dozentinnen und Dozenten, dem Prüfungsausschuss und dem Akademischen Prüfungsamt klären, ob die Möglichkeit einer Ersatzleistung besteht und ob ein Nachteilsausgleich möglich ist.

Für Untersuchungen und zum Stillen kann sich die Studentin von Pflichtveranstaltungen freistellen lassen.

Räume für Ruhepausen und Stillmöglichkeiten werden in den Gebäuden der Leibniz Universität Hannover bereitgestellt. Informationen dazu gibt es auf unserer Website:

www.chancenvielfalt.uni-hannover.de



Willkommenspaket
für Neugeborene